

## STATUTEN

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, mit der immer auch Frauen gemeint sind.

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Bibliotheksverein Illnau-Effretikon“ besteht mit Sitz in Illnau-Effretikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt, in Illnau und Effretikon je eine Bibliothek zu betreiben, die primär Werke der unterhaltenden und bildenden Literatur anbieten soll. Daneben können auch Tonträger, DVDs und weitere Medien angeboten werden.
2. Das Bibliotheksangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Die beiden Bibliotheken stehen jedermann zur Benützung offen. Massgebend ist die Benützungsordnung.
4. Der Bibliotheksverein Illnau-Effretikon führt literarische und künstlerische Veranstaltungen durch und fördert weitere kulturelle und soziale Bestrebungen in der Gemeinde.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Mitgliederbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres. Sie erlischt, falls nach erfolgter Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zum kostenlosen Bezug von Medien.
3. Ein bezahlter Leserbeitrag berechtigt zum Bezug von Medien in beiden Bibliotheken.

4. Über den Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **Art. 4 Organe**

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Bibliothekskommissionen
- die Revisoren

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder durch Publikation im Lokalblatt eingeladen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 10 Tage im voraus schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Statutenänderung
  - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch die Revisoren
  - Abnahme des Budgets
  - Wahl des Vorstandes und der zwei Revisoren für zwei Jahre (ohne die Abgeordneten der Bibliotheken und der Stadt)
  - Wahl des Präsidenten für zwei Jahre
  - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
  - Beschlussfassung über Anträge, die in der Traktandenliste der Mitgliederversammlung enthalten sind.
5. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr.
6. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## **Art. 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:
  - Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Bibliotheksleiter oder ihre Vertreter
  - Der Stadtrat von Illnau-Effretikon beruft eine Person in den Vorstand.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

3. Der Vorstand bestimmt die Entschädigungen an Leitung und Personal.
4. Der Vorstand bestimmt die Bibliotheksleiter.
5. Der Vorstand prüft die Jahresbudgets der beiden Bibliotheken und erstellt das Vereinsbudget.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die zentrale Rechnungsführung und die Erstellung der Jahresrechnung.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, das Sponsoring und die gemeinsamen Veranstaltungen der beiden Bibliotheken.

## **Art. 7 Bibliothekskommission**

1. Die Bibliothekskommissionen bestehen aus den Mitarbeitern der Bibliothek Illnau und der Bibliothek Effretikon. Beide Kommissionen arbeiten selbständig.
2. Die Bibliotheksleiter führen den Vorsitz.
3. Den Bibliothekskommissionen obliegen insbesondere:
  - Bestimmung Mitarbeiter
  - Fachliche Führung der Bibliothek
  - Organisation des Bibliotheksbetriebes
  - Festsetzung des jährlichen Leserbeitrages
  - Erstellen des Jahresbudgets zu Handen des Vorstandes
  - Personelle und finanzielle Administration des Bibliotheksbetriebes im Rahmen des durch den Vorstand freigegebenen Kredites
  - Einkauf und Ersatz der Medien und Einrichtungen im Rahmen des Jahresbudgets.
4. Es ist erwünscht, dass die Bibliotheksmitarbeiter den kant. Kurs für nebenamtliche Gemeindebibliothekare besuchen.

## **Art. 8 Revisoren**

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

## **Art. 9 Unterschrift**

Für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte ist die Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident und einem Vorstandsmitglied erforderlich. Für die laufenden Bank- und Postgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des Kassiers.

## **Art. 10 Verhältnis zur Stadtgemeinde**

Die Einzelheiten der Benützung der beiden Bibliotheken werden in einem Benützungsvertrag mit der Stadt Illnau-Effretikon festgelegt. Die Jahresrechnung des Vereins sowie das Budget sind vom Stadtrat Illnau-Effretikon genehmigen zu lassen.

## **Art 11 Finanzielles**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit folgenden Mitteln:
  - Jährliche Mitgliederbeiträge  
(Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitglieder- und Leserbeitrages befreit)
  - Leserbeiträge, welche durch die Bibliotheken eingezogen und verwaltet werden
  - Gönnerbeiträge
  - Stadtbeitrag
  - Beiträge öffentlicher und privater Institutionen und Körperschaften
  - Legaten
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird lediglich mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

## **Art 12 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ohne Nachfolgeorganisation wird das Vereinsvermögen und das Bibliotheksgut der Stadt Illnau-Effretikon übergeben.

## **Art 14 Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 1997 beraten und genehmigt.

Illnau-Effretikon, den 28. Oktober 1997

(revidiert gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 11. April 2000)

(revidiert gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 7. April 2010)

Der Präsident



Der Protokollführer

